



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 12

Ausgegeben in Osterode am Harz am 27.03.2008

37. Jahrgang

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Entschädigungssatzung, Hinweisbekanntmachung 136

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Flecken Gittelde**

Haushaltssatzung 2008 143

#### **Gemeinde Badenhausen**

Haushaltssatzung 2008 145

#### **Gemeinde Eisdorf**

Haushaltssatzung 2008 147

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Entgeltordnung für Kindertagesstätten, 5. Änderung 149

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Zweckverband Verkehrsverbund Süd- Niedersachsen**

Haushaltssatzung 2008 150

Jahresrechnung 2006 153

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Hinweisbekanntmachung**

Der Wortlaut der Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz vom 25. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 31 vom 9. Juli 2001, S. 364), in der Fassung der Änderungssatzungen vom 19. Sep. 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 48 vom 23. Sep. 2005, S. 796), vom 30. Juni 2006, (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 29 vom 06. Juli 2006, S. 445) und vom 28. Feb. 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 11 vom 06. März 2008, S. 120) wird aufgrund des Artikels II Nr. 2 der III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 28. Feb. 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 11 vom 06. März 2008, S. 120) in der ab 1. Jan. bzw. 1. Apr. 2008 geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Osterode am Harz, den 11. März 2008

Landkreis Osterode am Harz

Bernhard Reuter  
Landrat

## **Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz**

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

### **Abschnitt I Entschädigung der Mitglieder des Kreistages**

#### **§ 1 - Kreistagsabgeordnete ohne besondere Funktion**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufschlags und der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.

- (2) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene und nachgewiesene Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 20,50 € pro Stunde ersetzt, höchstens jedoch 164,00 € je Sitzungstag.

Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Kreistagsabgeordneten wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) vom Landkreis Osterode am Harz bis zum festgelegten Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.

Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagspauschale bis zum Höchstbetrag nach UAbs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach § 35 Abs. 5 Satz 4 oder 5 NLO geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 €. Gehören dem Haushalt mehr als zwei Personen an, erhöht sich der Pauschalstundensatz für jede weitere Person um je 2 € bis zu dem Höchstbetrag nach UAbs. 1.

(3) Den Kreistagsabgeordneten werden die Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes wie folgt pauschal abgegolten:

a) Kreistagsabgeordnete mit Wohnsitz in Osterode am Harz - ausgenommen die Ortsteile Düna, Dorste, Förste, Lerbach, Marke, Nienstedt, Riefensbeek-Kamschlacken, Schwiegershausen - erhalten eine Fahrkostenpauschale von 49,08 € monatlich.

b) Den übrigen Kreistagsabgeordneten werden neben der Pauschale von 49,08 € monatlich 3 Fahrten "Wohnsitz - Kreissitz - Wohnsitz" entschädigt. Der Berechnung der Pauschale ist eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes - BRKG - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Für die Bestimmung des Wohnsitzes gilt § 29 Abs. 1 Satz 2 NLO.

(4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird den Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landkreises Osterode am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht.

### **§ 2 - Ehrenamtliche Vertreter des Landrats, Fraktionsvorsitzende und Kreisausschussmitglieder**

Für die Entschädigung der Vertreter des Landrats, der Fraktionsvorsitzenden und der Kreisausschussmitglieder gilt § 1 mit folgenden Maßgaben:

a) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten monatlich eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von

390,00 €	der 1. stellv. Landrat,
260,00 €	der 2. stellv. Landrat und die Fraktionsvorsitzenden,
220,00 €	der 3. stellv. Landrat,
180,00 €	die Kreisausschussmitglieder.

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden.

b) 1. Den Kreisausschussmitgliedern werden nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) monatlich 4 Fahrten entschädigt.

2. Die Fahrkostenpauschale beträgt abweichend von § 1 Abs. 3

für den 1. stellv. Landrat und die Fraktionsvorsitzenden	mtl.	98,16 €
für den 2. stellv. Landrat	mtl.	78,60 €
für den 3. stellv. Landrat	mtl.	61,35 €

Es wird mindestens eine Fahrkostenpauschale nach Nr. 1 gewährt.

## Abschnitt II

### Entschädigung der Mitglieder von Gremien, die nicht dem Kreistag angehören, und der ehrenamtlich Tätigen

#### § 3 - Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder gilt § 1 mit der Maßgabe, dass
  - a) eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gewährt und
  - b) eine Fahrkostenpauschale nicht gezahlt wird.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 beträgt 18,00 € pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 23,20 €. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.
- (3) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des BRKG. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet.

Satz 1 gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Osterode am Harz, wenn die Ausschusssitzung in Osterode am Harz stattfindet. Zur Stadt Osterode am Harz im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht deren Ortsteile Düna, Dorste, Förste, Lerbach, Marke, Nienstedt, Riefensbeek-Kamschlacken, Schwiegershausen.

#### § 4 - Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Osterode am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
  - a) Leiter des Kreismedienzentrums 180,00 €
  - b) Beauftragter für die plattdeutsche Sprachpflege 56,70 €
  - c) Kreisjägermeister 180,00 €
  - d) Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege 180,00 €
  - e) Landschaftswacht
    - ea) je Landschaftswart für das südliche Kreisgebiet (Stadt Herzberg am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried) 71,00 €
    - eb) je Landschaftswart für das nördliche Kreisgebiet (Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Samtgemeinde Bad Grund (Harz)) 71,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| f) leitende Notärzte der örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst   | 120,00 € |
| g) Organisationsleiter (Beauftragter der technischen Leiter) der örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst | 100,00 € |
| h) je technischen Leiter der örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst                                     | 25,60 €  |

Sind die in Buchst. a) bis h) genannten ehrenamtlich Tätigen Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages oder werden sie in einem solchen oder einem sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremium, im Kreisausschuss oder im Kreistag gehört, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen gegen Nachweis erstattet, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 18,00 € je Einsatztag; dauert der Einsatz länger als 6 Stunden, so kann Auslagenersatz bis zu 23,20 € geleistet werden.

Für den Ersatz evtl. Fahrkosten und des Verdienstauffalls gelten § 3 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 2 sinngemäß.

- (3) Mitgliedern von Beiräten oder Mitgliedern ähnlicher vom Kreistag gebildeter Gremien, die keine Ansprüche nach § 3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt; § 3 Abs. 2 und 3 gelten für die Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechend. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Die in besonderen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

### **Abschnitt III**

#### **Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Feuerwehr**

##### **§ 5 - Kreisbrandmeister, Vertreter des Kreisbrandmeisters, sonstige Funktionsträger**

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger im Feuerwehrdienst erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials u.ä.) und ihres Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
- |  |          |
|--|----------|
| a) Kreisbrandmeister                                   | 511,30 € |
| b) stellvertretender Kreisbrandmeister                 | 130,00 € |
| c) Kreisausbildungsleiter,<br>Kreisjugendfeuerwehrwart | 80,00 €  |

d) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaften	60,00 €
e) Kreissicherheitsbeauftragter, Kreisfunkwart, Führer des Versorgungsdienstes (Fachzug IV) und Führer des Gefahrgut- und Strahlenschutzuges (Fachzug V)	35,00 €
f) stellv. Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaften und Führer der Fachzüge I bis III	35,00 €
g) Kreisausbilder mit Wohnsitz	
ga) in Osterode am Harz - ausgenommen die Ortsteile Düna, Dorste, Förste, Lerbach, Marke, Nienstedt, Riefensbeek- Kamschlacken und Schwiegershausen - und in Baden- hausen	30,00 €
gb) in Herzberg am Harz, in Gemeinden der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) - ausgenommen Badenhausen - und der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie in den unter Buchst. ga) ausgenommenen Ortsteilen der Stadt Oster- ode am Harz und	32,50 €
gc) in Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa und in den Gemeinden der Samtgemeinde Walkenried	35,00 €

- (2) Sind die in Abs. 1 genannten Funktionsträger Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages oder werden sie in einem solchen oder einem sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremium, im Kreisausschuss oder im Kreistag gehört, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten. Gleiches gilt für die von den Gemeinden bestellten Funktionsträger.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen nach Abs. 4 nachweislich entstandene Verdienstausfall ersetzt; § 1 Abs. 2 gilt entsprechend und § 12 Abs. 2 - 5 Nieders. Brandschutzgesetz bleiben unberührt.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises, und zwar zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, erhalten die in Abs. 1 genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 3 Reisekostenvergütung; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt IV** **Dienstaufwandsentschädigung des Landrats** **und des allgemeinen Vertreters**

##### **§ 6**

- (1) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen. Die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigungen richtet sich nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 1979 - NKBesVO 79 - (Nieders. GVBl. S. 85) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften.

- (2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO 79 und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Landrat und den allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt.
- (3) Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Cent-Beträge werden auf volle €-Beträge abgerundet.

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 7 - Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden, vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 2, monatlich nachträglich und in Fällen des Verdienstausfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im voraus.
- (3) Für die Versteuerung der Entschädigungen gelten die allgemeinen einkommen- und lohnsteuerrechtlichen Vorschriften.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

### **§ 8 - Entschädigung bei Verhinderungen**

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Entschädigung, und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.



**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Fleckens Gittelde  
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Gittelde in der Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.613.000 €
in der Ausgabe auf	1.613.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	398.000 €
in der Ausgabe auf	398.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 268.800 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 332 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, den 29. Januar 2008

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

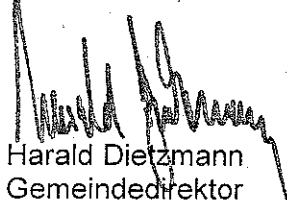
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom ~~28.03.~~ - 07.04.2008 öffentlich aus.

Windhausen, den 17. März 2008



Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Badenhausen  
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Badenhausen in der Sitzung am 21. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.221.100 €
	in der Ausgabe auf	1.221.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	473.800 €
	in der Ausgabe auf	473.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.500 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, den 29. Januar 2008

**Gemeinde Badenhausen**

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

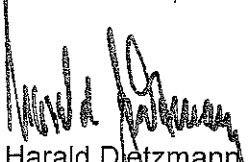
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 28.03. - 07.04.2008 öffentlich aus.

Windhausen, den 17. März 2008

  
Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eisdorf  
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eisdorf in der Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	<b>938.100 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>938.100 €</b>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	<b>798.900 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>798.900 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.300 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>350 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>350 v.H.</b> |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89.(1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600 € nicht übersteigen.

Windhausen, den 27. Dezember 2007

**Gemeinde Eisdorf**

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 28.03. - 07.04.2008 öffentlich aus.

Windhausen, den 12. März 2008



Jürgen Beck  
stellv. Gemeindedirektor



**5. Änderung**  
der  
**ENTGELTORDNUNG**  
**FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT HERZBERG AM HARZ**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz beschließt folgende Änderungen zur Entgeltordnung:

1. Ziff. 3.53 erhält folgende Fassung:

3.53 Hort

Einkommensstufe	Beitrag
1	75,00 €
2	90,00 €
3	105,00 €
4	120,00 €
5	135,00 €

2. Ziff. 3.54 Sonderöffnungszeiten und Gastkinder erhält folgende Fassung:

3.54 Sonderöffnungszeiten und Gastkinder

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten in der Zeit von 07.00/08.00 bis 13.45/14.45 Uhr, max. 1,5 Stunden) ist ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag von 5,00 € je halbe Stunde zu zahlen.

Für die Nachlaufzeit im Kindergarten Morgentau von 13.15 bis 14.00 Uhr ist ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag entsprechend der Einkommensstufe von

5,00 €	Einkommensstufe 1
9,00 €	Einkommensstufe 2
12,00 €	Einkommensstufe 3
16,00 €	Einkommensstufe 4
19,00 €	Einkommensstufe 5

zu zahlen.

Für Gastkinder sind für jeden Betreuungstag in einer Vormittagsgruppe 5,00 €, in einer Dreivierteltagsgruppe 6,00 € und in einer Ganztagsgruppe 7,50 € zu entrichten.

Die Bestimmungen der 5. Änderung treten zum 01.04.2008 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 05.03.2008

  
Walter  
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) in ihrer Sitzung am 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.470.500 €
in der Ausgabe auf	2.470.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.307.500 €
in der Ausgabe auf	1.307.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Haushaltsjahr 2008 300.000,00 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 66.000,00 €, Landkreis Northeim 120.000,00 €, Landkreis Göttingen 114.000,00 €).

Zur Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung von Verkehrsleistungen und für tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 98.200,00 €, Landkreis Northeim 26.700,00 €).

Göttingen, 27.02.2008

gez. Michael Wickmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (4) NKomZG i.V.m. § 86 (2) NGO nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 (2) NGO zur Einsichtnahme vom 21.04.2008 bis zum 30.04.2008 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, den 19.03.2008

gez. Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

### **Jahresrechnung 2006**

Die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) hat in ihrer Sitzung am 27.02.2008 die Jahresrechnung 2006 nach § 101 NGO beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006, der Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21.04.2008 bis zum 30.04.2008 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.